

Soz. Vers. Nr. S V N R T T M M J J	Geburtsdatum T T M M J J	Personenkennzeichen (nur an Fachhochschulen)	Matrikelnummer
--	------------------------------------	--	----------------

Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers	Vorname(n)
---	------------

Ich habe eine Handy-Signatur und ein elektronisches Postfach bei einem Zustelldienst:
 ja nein (Wenn nein, geben Sie zwecks Zustellung von Schriftstücken während Ihres Auslandsaufenthaltes eine Zustelladresse bekannt. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Zustellung von Schriftstücken per Post erfolgt und längere Zeit in Anspruch nehmen wird.)

Zustelladresse (Straße/Hausnummer)

Postleitzahl	Wohnort	Land
--------------	---------	------

E-Mail-Adresse:	Telefonisch bin ich erreichbar unter:
-----------------	---------------------------------------

Ich stimme der Zusendung von Einladungen zu Kundinnen- und Kundenbefragungen per E-Mail zu:
 ja nein

Hinweis: Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt davon unberührt.

Antrag auf

Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ①

Die Kreiszahlen im Antragsformular verweisen auf Seite 4 dieses Formulars.



1 Angaben zum Inlandsstudium

Bildungseinrichtung	
Studienrichtung/Studienzweig	Studienkennzahl ④

2 Angaben zum beabsichtigten Auslandsstudium

Staat	Ort des Auslandsstudiums	
Bezeichnung der Universität/sonstigen Bildungseinrichtung/Forschungseinrichtung, an der das Auslandsstudium absolviert wird		
Dauer des Auslandsstudiums (genaue Angaben erforderlich) von	J J J J M M T T	bis J J J J M M T T
Dauer des Sprachkurses ⑥ von	J J J J M M T T	bis J J J J M M T T
Das Auslandsstudium erfolgt im Rahmen eines ERASMUS+-Programms ⑤ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

3 Zweck des Auslandsaufenthaltes

Auslandsstudium ⑦
 Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit/Masterarbeit/Dissertation) bzw. Bachelorarbeit

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nachname (in Blockschrift)

Personenkennzeichen (nur an Fachhochschulen)

Matrikelnummer

4 Beabsichtigtes Studienprogramm ② ⑤

Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Umfang	
	Stunden- rahmen	ECTS- Punkte

5 Bestätigung über die Gleichwertigkeit des Auslandsstudiums für Studierende an Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen und Theologischen Lehranstalten ② ⑤

Hiermit wird bestätigt, dass auf Grund des beabsichtigten Studienprogramms die Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandsstudiums und die Anerkennung von Prüfungen für das Studium der

Studienrichtung/Studienzweig/Studiengang

gegeben ist.

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (z. B. Vizerektorin/Vize- rektor für Lehre) an der

Bezeichnung der Universität/Theologischen Lehranstalt

Die Leiterin/der Leiter des Fachhochschul- Studienganges (der Fachhochschule)

Bezeichnung des Fachhochschul-Studienganges

Datum

Stempel, Unterschrift (+ Name in Blockbuchstaben)

Nachname (in Blockschrift)

Personenkennzeichen (nur an Fachhochschulen)

Matrikelnummer

6 Bestätigung für die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit

Die Betreuerin/Der Betreuer der Diplomarbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation über

Thema der Diplomarbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation

bestätigt, dass das beabsichtigte Auslandsstudium zur Anfertigung dieser Diplomarbeit/Bachelorarbeit/Masterarbeit/Dissertation dient.

Datum

Stempel, Unterschrift (+ Name in Blockbuchstaben)

7 Bestätigung für Studierende an Pädagogischen Hochschulen und Akademien ③ ⑤

Die Leiterin/der Leiter der

Bezeichnung der Pädagogischen Hochschule oder Akademie

bestätigt die Gleichwertigkeit des im Rahmen des Studiums

Bezeichnung des Studiums

betriebenen Auslandsstudiums.

Datum

Stempel, Unterschrift (+ Name in Blockbuchstaben)

Erläuterungen:

- ① Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium ist:
1. Ein bestehender Anspruch auf Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz während des Auslandsstudiums.
- ② 2.1 An **Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen und Theologischen Lehranstalten:**
- 2.1.1 die Meldung zur Fortsetzung des mindestens dritten Semesters der jeweiligen Studienrichtung;
 - 2.1.2 eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat;
 - 2.1.3 Antragstellung längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums mit folgenden Unterlagen:
 - 2.1.3.1 Angabe der (voraussichtlichen) Dauer des Auslandsstudiums,
 - 2.1.3.2 das beabsichtigte Studienprogramm,
 - 2.1.3.3 eine Bestätigung des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Universitätsorgans (z. B. Vizerektorin/Vize- rektor für Lehre) bzw. der Leitung des Fachhochschulstudienganges (bzw. Fachhochschule), dass auf Grund des Studienprogramms die Gleichwertigkeit als Voraussetzung für die Anrechnung des Auslandsstudiums und die An- erkennung der Prüfungen gegeben ist (§ 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002) oder das Auslandsstudium zur Anfer- tigung einer Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation dient.
- ③ 2.2 An **Pädagogischen Hochschulen und Akademien:**
- 2.2.1 die Absolvierung von mindestens zwei Semestern (einem Ausbildungsjahr) an der Pädagogischen Hochschule oder Akademie;
 - 2.2.2 eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat;
 - 2.2.3 die Durchführung des Auslandsstudiums an einer der Pädagogischen Hochschule oder der Akademie gleichwertigen Einrichtung;
 - 2.2.4 Antragstellung längstens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums mit folgenden Unterlagen:
 - 2.2.4.1 Angabe der voraussichtlichen Dauer des Auslandsstudiums,
 - 2.2.4.2 das beabsichtigte Studienprogramm,
 - 2.2.4.3 eine Bestätigung der Leitung der Pädagogischen Hochschule oder der Akademie über die Gleichwertigkeit des geplanten Auslandsstudiums.
- ④ Bei mehreren Studien beachten Sie bitte, dass Sie die Beihilfe für ein Auslandsstudium nur für die Studienrichtung be- ziehen können, für die Sie auch die Studienbeihilfe beziehen oder beantragt haben.
- ⑤ Entfällt bei Vorlage der ERASMUS+-Anerkennung mittels Learning Agreement Abschnitt A.
- ⑥ Über den Sprachkurs sind entsprechende Nachweise (Art, Dauer, Kosten) vorzulegen.
- ⑦ Studienbeihilfenbezieherinnen/Studienbeihilfenbezieher der Studienrichtung Humanmedizin, die das klinische praktische Jahr außerhalb Österreichs absolvieren, können bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Beihilfe für ein Auslandsstudium bekommen. Für alle sonstigen im Ausland absolvierten Praktika können Studierende, die Studienbeihilfe beziehen, keine Beihilfe für ein Auslandsstudium erhalten. Sie können jedoch – sofern sie weder entlohnt noch aus Erasmusmitteln ge- fördert werden – um Studienunterstützung beim BMBWF ansuchen. Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich an die zuständige Stipendienstelle.

Wichtiger Hinweis!

Zwecks Zustellung von Bescheiden und Briefen ist eine Zustellungsbevollmächtigte/ein Zustellungsbevollmächtigter zu nen- nen, wenn Sie über keine Handy-Signatur und kein elektronisches Postfach bei einem Zustelldienst verfügen und auch keine Zustelladresse der Stipendienstelle bekanntgegeben haben.

Nach Rückkehr vom Ausland ist eine (ERASMUS+) Aufenthaltsbestätigung über den genauen Zeitraum des Aufenthaltes vorzulegen.

Um Rückzahlungen zu vermeiden, ist mit dem Formular SB-AS 2 innerhalb der nächsten nach Abschluss des Auslandsstudi- ums beginnenden Antragsfrist **jedenfalls der Stipendienstelle (nicht nur dem ÖAD!)** ein Studienerfolgsnachweis über die im Ausland betriebenen Studien vorzulegen. Dieser Nachweis wird erbracht von Studierenden an **Universitäten, Universitäten der Künste, Fachhochschul-Studiengängen oder Theologischen Lehranstalten** durch Bestätigungen der inländischen Bildungseinrichtung über erfolgreich absolvierte Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder über erfolgreich durchgeführte Ar- beiten im Zusammenhang mit der Anfertigung einer Diplomarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Dissertation.

Das Ausmaß der erforderlichen Prüfungen bei Auslandsstudien beträgt bei einer Dauer

bis zu 5 Monaten	6 Semesterstunden
von 6 bis zu 10 Monaten	12 Semesterstunden
von 11 bis zu 15 Monaten	18 Semesterstunden
von 16 bis zu 20 Monaten	24 Semesterstunden.

Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den im Ausland absolvierten Studien **ECTS-Anrechnungspunkte** zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei **ECTS-Anrechnungspunkte** nachgewiesen werden.

Achtung! Von Studierenden an **Pädagogischen Hochschulen** und an **Akademien** ist eine Bestätigung der Leitung der Päd- agogischen Hochschule oder Akademie über die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums vorzulegen.

Werden Nachweise im obigen Sinne nicht vorgelegt, so ist die erhaltene Auslandsbeihilfe zurückzuzahlen.